



Fotokopie

! an Weitedienst !

Im Namen des Volkes  
**Urteil**  
in dem Rechtsstreit

← Mdt. z. Ktn. Rücksprache	Wiedervorlage →
<b>DGB Rechtsschutz GmbH Büro Heilbronn</b>	
15. OKT. 2021	
Erledigt	Fristen + Termine
.....	.....
	Bearbeitet <i>[Signature]</i>

- Klägerin -

Proz.-Bev.: DGB Rechtsschutz GmbH,  
Gartenstr. 64, 74072 Heilbronn

gegen

- Beklagte -

Die 8. Kammer des Sozialgerichts Heilbronn  
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2021 in  
Heilbronn durch den Richter am Sozialgericht ... als Vorsitzender  
sowie die ehrenamtlichen Richter ... und ...

für Recht erkannt:

**Der Bescheid vom 07.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom  
02.03.2021 wird aufgehoben und der Beklagte verurteilt, der Klägerin über den  
30.09.2020 hinaus bis 28.02.2021 eine Halbwaisenrente zu gewähren.**

**Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.**

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Weiterzahlung einer Halbwaisenrente für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis 28.02.2021.

Sie feierte am 17.09.2020 ihren 18. Geburtstag. Ihre Schulausbildung schloss sie am 22.07.2020 mit dem Abitur ab. Zuvor war am 16.03.2020 ihre Mutter verstorben. Die Beklagte bewilligte ihr zunächst eine Halbwaisenrente für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.09.2020 (Bescheid vom 13.07.2020).

Der Vater der Klägerin stellte für sie am 30.09.2021 einen Antrag auf Weitergewährung dieser Rente. Dem Antrag legte er neben Unterlagen zur Dauer des Schulbesuches eine Absage eines Unternehmens vom 10.08.2020 vor, welche die Klägerin auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz erhalten hatte (... Ausbildungsplatz bereits vergeben).

Die Beklagte lehnte den Weiterbewilligungsantrag mit Bescheid vom 07.10.2020 ab. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres bestehe ein Anspruch nur, wenn eine Schulausbildung, Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst im Sinne des Kindergeldrechts absolviert werde. Dazwischenliegende Übergangszeiten dürften höchstens 4 Kalendermonate dauern. Nach Beendigung ihrer Schullaufbahn habe die Klägerin keine weitere Ausbildung aufgenommen und keinen Freiwilligendienst begonnen, weshalb kein Anspruch auf Weiterbewilligung bestehe.

Der Vater der Klägerin legte Widerspruch gegen diese Entscheidung ein. Seit Oktober 2020 übe die Klägerin eine Tätigkeit im sozialen Dienst bei der Diakonie L. aus. Es wurde eine Bescheinigung der genannten Stelle vom 27.10.2020 vorgelegt, wonach die Klägerin seit 26.10.2020 stundenweise in der Nachbarschaftshilfe beschäftigt sei.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 02.03.2021 zurück. Die von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit erfülle nicht die Voraussetzungen eines freiwilligen Dienstes im hier relevanten Sinne. Als freiwillige Dienste zählten nur solche, die vom Gesetz abschließend aufgezählt worden seien, z. B. ein Bundesfreiwilligendienst, oder ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr.

Die Klägerin hat am 16.03.2021 Klage beim SG Heilbronn erhoben. Seit 01.03.2021 absolviere sie ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ). Nach dem Abitur habe sie sich am 07.08.2021 um einen Ausbildungsplatz beworben. Dann sei sie in der Nachbarschaftshilfe tätig gewesen. Am 16.12.2020 habe sie sich um ein FSJ in einem Kindergarten beworben. Wegen der Pandemie habe sie aber am 15.01.2021 eine mündliche Absage bekommen. Eine weitere Bewerbung um einen FSJ-Platz vom 27.01.2021 habe ebenfalls am 01.02.2021 eine Absage zur Folge gehabt („durch die Pandemie ist es für uns nicht möglich, sie dementsprechend zu beschäftigen“). Vorliegend sei die wegen der Corona-Pandemie eingeführte Sondervorschrift des § 304 Abs. 2 SGB VI einschlägig, wonach ein Anspruch auf eine Waisenrente auch dann bestehe, wenn wegen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine Ausbildung oder ein freiwilliger Dienst nicht angetreten werden könne oder die Übergangszeit überschritten werde. Ab 01.03.2021 habe die Beklagte die Zahlung von Halbwaisenrente wieder aufgenommen.

Die Klägerin beantragt,

**den Bescheid vom 07.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.03.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr auch für den Zeitraum vom 30.09.2020 bis 28.02.2021 eine Halbwaisenrente zu gewähren.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Es sei nicht zu erkennen, dass die Klägerin sich ernsthaft „im Sinne von § 304 SGB VI“ um eine Stelle bemüht habe. Die erste Absage eines Ausbildungsplatzes sei Mitte August 2020 erfolgt, die nächste Bewerbung um ein FSJ erst am 16.12.2020. Eine schriftliche Absage liege nicht vor, eine weitere Bewerbung sei dann erst am 27.01.2021 erfolgt.

Die Klägerin hat auf entsprechende Nachfrage des Gerichts mitgeteilt, sich nach dem Abitur um zwei Ausbildungsplätze beworben zu haben. Neben der bereits erwähnten habe sich die Klägerin auch bei der Firma I. beworben. Zum Nachweis ist eine Absage vom 18.08.2020 vorgelegt worden („haben uns für eine andere Bewerberin entschieden“). Im Oktober habe sie sich

bei der Diakonie L. beworben. Dort habe man ihr erklärt, dass keine FSJ-Stelle zur Verfügung stehe und die Klägerin in der Nachbarschaftshilfe beschäftigt. Der Klägerin sei nicht bekannt gewesen, dass diese Tätigkeit nicht als freiwilliger Dienst anerkannt werde. Nachdem sie dies gewusst habe, habe sie sich am 16.12.2020 umgehend um eine FSJ-Stelle beworben.

Die Beklagte hat in dem zuletzt erfolgte Vortrag der Gegenseite keine wesentlichen neuen Erkenntnisse erblickt und an ihrem Antrag festgehalten.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ausgeführt, dass die Zeit unmittelbar nach dem Abitur wegen des recht kurz zurückliegenden Todes ihrer Mutter und wegen der Pandemie nicht leicht gewesen sei, was sich auch auf ihr Bewerbungsverhalten ausgewirkt habe.

Für den weiteren Sach- und Streitstand wird ergänzend auf die Gerichts- und Verwaltungsakte verwiesen. Diese waren Gegenstand der Verhandlung, Beratung und Entscheidungsfindung.

### **Entscheidungsgründe**

Die gemäß § 54 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte, kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 07.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.03.2021 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat auch für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis 28.02.2021 einen Anspruch auf eine Halbwaisenrente.

Rechtsgrundlage dieser Entscheidung sind die §§ 48, 304 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)

Kinder haben nach dem Tod eines Elternteils Anspruch auf Halbwaisenrente, wenn sie noch einen Elternteil haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist, und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat, § 48 Abs. 1 SGB VI.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend unproblematisch erfüllt, was durch die entsprechende Bewilligung vom 13.07.2020 untermauert wird.

§ 48 Abs. 4 SGB VI regelt zur Dauer des Anspruches Folgendes: Der Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente besteht längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (1.) oder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (2.), wenn die Waise sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet (a.) oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstabens c liegt (b.), oder einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet (c.) oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (d.).

§ 394 Abs. 2 SGB VI modifiziert die zuletzt genannte Vorschrift aufgrund der Corona-Pandemie wie folgt: Anspruch auf eine Waisenrente besteht auch dann, wenn wegen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst im Sinne des § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und c nicht angetreten werden kann (1.) oder die Übergangszeit nach § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b überschritten wird (2.).

Im vorliegenden Fall ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass der Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum ein Anspruch zusteht, weil die Übergangszeit nach § 48 Abs. 4 SGB VI wegen § 394 Abs. 2 SGB VI bis zum Beginn des FSJ zu verlängern ist.

Der erste Anspruchszeitraum endete am 30.09.2020, nachdem die Klägerin im September 2020 das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Zur Wahrung der viermonatigen Übergangszeit aus § 48 Abs. 4 SGB VI hätte der nächste Anspruchszeitraum spätestens zum ersten Tag des fünften auf die Beendigung des vorherigen Anspruchszeitraums folgenden Kalendermonats beginnen müssen (vgl. hierzu Ringkamp in: Hauck/Noftz, SGB, 02/16, § 48 SGB VI, Rn. 48), also zum 01.02.2021.

Dies ist hier nicht geschehen. Die Klägerin hat erst zum 01.03.2021 ihr FSJ angetreten und damit erst zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen von § 48 Abs. 4 S. 2 c.) SGB VI erfüllt. Vorliegend ist aber die Sonderregelung des § 394 Abs. 2 SGB VI zu beachten. Die Klägerin hat sich vor dem 01.02.2021 um zwei FSJ-Plätze bemüht, die sie pandemiebedingt nicht erhalten hat. Zu einer der Bewerbungen liegt eine schriftliche Absage vom 01.02.2021 vor („durch die Pandemie ist es für uns nicht möglich, sie dementsprechend zu beschäftigen“). Aufgrund des persönlichen Eindrucks

von der Klägerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung hält die Kammer auch den Vortrag zu einer vorangegangenen mündlichen Absage am 15.01.2021 wegen der Pandemie für glaubhaft und legt diesen daher der vorliegenden Entscheidung zu Grunde.

Damit war die Pandemie kausal für die Überschreitung der Übergangszeit, was nach § 394 Abs. 2 SGB VI ausreicht. Die genannte Vorschrift enthält keine Einschränkungen dahingehend, dass ein Leistungsbezieher zusätzlich eine bestimmte Bewerbungsintensität zeigen muss. Schon deshalb kann die Argumentation der Beklagten nicht durchgreifen. Im Übrigen wäre selbst bei grundsätzlicher Berechtigung des Argumentationsmusters der Beklagten zu bedenken, dass dieses im vorliegenden Einzelfall nicht greifen würde. Die Klägerin hat am 16.03.2020, also kurz vor ihrem 18. Geburtstag, den Tod ihrer Mutter zu verkraften gehabt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich Deutschland im ersten Lockdown, was die Bewältigung der Trauerphase sicher nicht positiv beeinflusst hat. Wenige Monate danach musste die Klägerin unter den Bedingungen der Pandemie ihr Abitur absolvieren. Berücksichtigt man diese stark belastenden Faktoren und zusätzlich die allgemeinen psychischen Belastungen durch die pandemiebedingten Einschränkungen im Alltag war der Klägerin im vorliegenden Einzelfall ein stärker zielgerichtetes Bewerbungsverhalten nicht zumutbar.

Wegen der nach § 394 Abs. 2 SGB VI verlängerten Übergangszeit hat die Klägerin im gesamten streitgegenständlichen Zeitraum von fünf Monaten einen Anspruch auf Halbwaisenrente.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Heilbronn, Paulinenstr. 18, 74076 Heilbronn, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Richter am Sozialgericht

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.